

Prof. Dr. Hans Geräts

*Direktor des Instituts für Strafrecht an der Humboldt-Universität
Berlin*

Genossinnen und Genossen!

Als Strafrechtslehrer hat mich die Konzeption der heutigen Tagung stark beeindruckt. Ich halte es für durchaus richtig, daß die beiden Referenten davon ausgegangen sind, daß die richtige Feststellung des Sachverhalts die erste und grundlegende Voraussetzung für die Festigung und Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit ist. Aus dem unmittelbaren Erleben der politischen Strafjustiz in Westdeutschland möchte ich dem hinzufügen: Die Feststellung des Sachverhalts ist die unabdingbare Voraussetzung für die Wahrung jeglicher Gesetzlichkeit, welchen Klasseninhalt sie auch haben möge. In der Auseinandersetzung mit den Urteilen westdeutscher Gerichte haben Juristen beider Teile Deutschlands mehrfach darauf hingewiesen, daß die Vertreter der progressiven Bourgeoisie, die für den Sieg der Gesetzlichkeit eintrat, den Grundsatz der Bindung des Richters an das Gesetz nicht allein durch die beiden Prinzipien „keine Strafe ohne Gesetz“ und „kein Verbrechen ohne Gesetz“, sondern zugleich auch durch einen dritten Grundsatz „nulla poena sine crimine“, d. h. keine Strafe ohne das Vorhandensein eines Verbrechens, gekennzeichnet haben. Feuerbach gab dieser Ansicht in seinem Lehrbuche folgende Formulierung: „Die Zufügung einer Strafe ist bedingt durch das Dasein der bedrohten Handlung (nulla poena sine crimine).“ „Denn“ — fügte er hinzu — „durch das Gesetz ist die gedrohte Strafe an die Tat als rechtlich notwendige Voraussetzung geknüpft.“

Der Konspekt unserer heutigen Tagung ist ein erneuter Beweis dafür, daß das sozialistische Strafrecht unserer Republik nicht nur die Errungenschaften der deutschen Rechtsentwicklung, die sich auf die Formen der Durchsetzung der Gesetzlichkeit beziehen, in sich aufgenommen hat, sondern auch zu solchen Prinzipien umgeformt hat, die der Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit dienen und zum ersten Male unter sozialistischen Bedingungen tatsächlich durchgesetzt werden können. Kann man daher nicht mit Recht behaupten, daß wir begonnen haben, die höchste Stufe der deutschen Rechtsentwicklung zu beschreiten und ein für ganz Deutschland vorbildliches Strafrecht zu gestalten? Kann man darum nicht mit Recht sagen, daß in diesem Sinne unsere heutige Tagung eine gesamtdeutsche, eine nationale Bedeutung hat. Wenn man diesen nationalen Aspekt sieht, den ich gewissermaßen ergänzend anführen möchte, so glaube ich, daß man es besonders begrüßen muß, wenn unsere Kollegen der Prozeßrechtslehre einer Lehre den Kampf ansagen, die die Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit behindert. Ich meine damit die Lehre, die sich zwar unbestreitbar zum Prinzip der materiellen Wahrheit bekannt hat, die aber das Eintreten für dieses Prinzip dadurch abschwächte, daß sie die Wahrheit zur Wahrscheinlichkeit degradierte, ihr eine subjektive